



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 23. Dezember 2020

Nr. 195 S. 1 - 28

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet - Abfallsatzung – vom 18.12.2020** 2
- **Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel - Abfallsatzung – vom 21.12.2020** 8
- **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2021** 27
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Andre Wostmann** 28

Satzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet - Abfallsatzung – vom 18.12.2020

Aufgrund

- des § 7 Abs. 4, lit.a) der Satzung des Bioabfallverbandes Niederrhein BAVN vom 25.08.2016 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 34, S. 345 vom 25.08.2016), zuletzt geändert am 26.09.2018 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 39, S. 369 vom 26.09.2019) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW 2020, S. 916), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232) zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung,
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) – , zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des BAVN in seiner Sitzung am 18.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der BAVN betreibt als Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG die Entsorgung der in seinem Verbandsgebiet angefallenen und ihm überlassenen Bioabfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Dem BAVN ist die hoheitliche Aufgabe der Bioabfallentsorgung für Abfälle aus der Biotonne von den Kreisen Viersen und Wesel übertragen worden. Mitglieder des BAVN sind die Kreise Wesel und Viersen. Die Erhebung von Abfallgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Bioabfallentsorgung obliegt ihm nicht. Der BAVN bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter. Dritte sind insbesondere die Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (KWA Regio) und die Niederrheinische Bioanlagen Gesellschaft mbH (NBG).

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die Verwertung von Bioabfällen durch den BAVN umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Bioabfällen, Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Gewinnung von Stoffen oder Energie aus Bioabfällen (stoffliche und energetische Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und die Beseitigung von bei der Verwertung anfallenden Reststoffen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen wird von den Städten und Gemeinden im Verbandsgebiet nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen wahrgenommen. Bioabfälle im Sinne der Abfallsatzung sind Bioabfälle aus der getrennten Bioabfallsammlung nicht aber der getrennt gesammelte Baum- und Strauchschnitt und Garten-/Parkabfall.

§ 3

Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Der BAVN verwertet die Bioabfälle aus der kommunalen Bioabfallsammlung (Biotonne, AAV 20 03 01), jedoch nicht den getrennt gesammelten Baum- und Strauchschnitt und den Garten- und Parkabfall (AVV 20 02 01). Alle weiteren Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Bioabfälle, die mit anderen Abfällen vermischt worden sind, die eine wirtschaftliche und hochwertige Bioabfallbehandlung verhindern und zwar ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Der BAVN bzw. die von ihm beauftragten Dritten können zur Überprüfung der einzuhaltenden Verwertungs- und Behandlungskriterien eine entsprechende Deklarationsanalyse fordern und die Annahme vom Ergebnis dieser Analyse abhängig machen. Die Kosten der Analyse hat der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle zu tragen.
- (2) Wer Bioabfälle zur Beseitigung erzeugt oder besitzt, die von der Entsorgung durch den BAVN ausgeschlossen sind, ist nach den Vorschriften des KrWG verpflichtet, diese unter Beachtung der Abfallsatzungen der Kreise Viersen und Wesel in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu entsorgen (§ 28 Abs. 1 KrWG).
- (3) Von der Annahme ausgeschlossen sind „Bioabfälle zur Verwertung“ aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sofern für diese keine Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG besteht. Es gilt § 7 Abs. 2, Abs. 3 KrWG.
- (4) Der BAVN kann im Einzelfall die Annahme von Bioabfällen zur stofflichen Verwertung zulassen, wenn hierdurch die vorzuhaltenden Entsorgungskapazitäten für Bioabfälle aus der kommunalen Bioabfallsammlung zur Beseitigung nicht beeinträchtigt werden und durch den Abfallanlieferer nachgewiesen wird, dass die Rechtsvorgaben in den §§ 7, 8 und 9 Abs. 4 KrWG nicht entgegenstehen.

§ 4

Abfallentsorgungsanlagen und sonstige Abfallannahmestellen

- (1) Der BAVN stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen für die im § 3 dieser Satzung zugelassenen Bioabfälle zur Verfügung:
 - a) Für Bioabfälle aus dem Kreisgebiet des Kreises Wesel:
 - Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ)
Graftstraße 25
47475 Kamp-Lintfort
 - b) Für Bioabfälle aus dem Kreisgebiet des Kreises Viersen:
 - RETERRA Service GmbH
 - Hindenburgstraße 160,
 - 41749 Viersen
- (2) Die Bioabfälle der im Verbandsgebiet liegenden Städte und Gemeinden und den in § 6 genannten Abfallerzeuger/innen und –besitzer/innen werden den in Abs. 1 a) und 1 b) genannten Anlagen zugeordnet. Für Bioabfälle aus der Sammlung der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet können weitere Andienungsstellen festgelegt werden. Der BAVN teilt die jeweils aktuellen Entsorgungsanlagen und Annahmestellen sowie die Zuordnung der im Verbandsgebiet liegenden Städte und Gemeinden diesen rechtzeitig mit.
- (3) Der BAVN ist berechtigt, im Einzelfall eine von Abs. 2 abweichende Zuordnung vorzunehmen, wenn diese aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang für diejenigen, die Abfälle besitzen oder erzeugen

Wer gemäß § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtige Bioabfälle besitzt oder erzeugt, die vom Einsammeln und/oder Befördern durch eine kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom BAVN zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) vornehmen zu lassen (§ 28 Abs. 1 KrWG).

§ 6

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet

Die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Bioabfälle einzusammeln und zu den gemäß § 4 zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen zu befördern. Sie haben außerdem die Abfallsatzungen der Kreise Viersen und Wesel über die Bioabfallsammlung zu beachten.

§ 7

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Benutzung der in § 4 genannten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweils gültigen Betriebsordnung.

§ 8

Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen

- (1) Die Städte und Gemeinden im Kreis Wesel haben Bioabfälle getrennt vom Baum-Strauchschnitt, und Garten- und Parkabfällen sowie von anderen Abfällen und zu erfassen und einzusammeln und den vom BAVN benannten Anlagen zuzuführen (§ 5 Abs. 4 LAbfG NRW).
- (2) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen nach Abs. 1 kann der BAVN auf Antrag im Einzelfall aus besonderem Anlass widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Anmeldepflichten

- (1) Die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet haben dem BAVN jede wesentliche Veränderung der Bioabfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzuzeigen. Die Veränderung von Sammelrhythmen ist ebenfalls mit dem BAVN im Voraus abzustimmen.

§ 10

Sicherstellung und Zurückweisung von Bioabfällen

- (1) Bioabfälle, die den Entsorgungsanlagen zugeführt wurden und bei denen die Zulässigkeit der dortigen Behandlung ungeklärt ist, oder unsachgemäß verpackte bzw. gesicherte Bioabfälle werden bis zur Klärung der ordnungsgemäßen Entsorgung sichergestellt. Dabei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Abfallanlieferers.
- (2) Der BAVN oder der von ihm beauftragte Dritte kann Bioabfälle zurückweisen, wenn die Bioabfälle nicht spezifikationsgerecht angeliefert werden oder die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Insbesondere werden Abfälle zurückgewiesen, deren Entsorgung in der jeweiligen Anlage nicht zulässig ist. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Abfallanlieferer zu tragen.
- (3) Zurückgewiesene Abfälle sind vom Abfallanlieferer unverzüglich von der Anlage zu entfernen und auf seine Kosten in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.

§ 11 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschlussberechtigten sind dazu verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 47 Abs. 3 KrWG).

§ 12 Abfallberatung

Der BAVN informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Bioabfällen.

§ 13 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem BAVN obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Pandemie, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 14 Anfall der Bioabfälle

- (1) Als angefallene Bioabfälle zum Behandeln gelten die dem BAVN nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Spezifikationsgerecht angelieferte Bioabfälle gehen in das Eigentum des BAVN über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle angenommen worden sind.
- (3) Der BAVN ist nicht verpflichtet, im Bioabfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Bioabfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 15 Gebühren

Für die in § 2 genannten Aufgaben und die Inanspruchnahme der in § 4 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Gebühren auf Basis dieser Satzung zu erlassenden Satzungen der Kreise Viersen und Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen - Abfallgebührensatzung – erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen dieser Satzung handelt, in dem er
1. entgegen § 5 vom Einsammeln und/oder Befördern durch Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet ausgeschlossene Bioabfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom BAVN zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
 2. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 3. entgegen § 7 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen verstößt,
 4. den erstmaligen Anfall von Bioabfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls entgegen § 8 nicht unverzüglich anmeldet,
 5. entgegen § 11 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet - Abfallsatzung – vom 18.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, 18. Dezember 2020

gez. Czichy

(Verbandsvorsteher)

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel - Abfallsatzung – vom 21.12.2020

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW 2020, S. 916), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232) zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232) zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung,
- des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegengesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280), in der jeweils gültigen Fassung,
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) – , zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kreis Wesel betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§§ 17, Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1, Abs. 2 LAbfG NRW) die Entsorgung der in seinem Kreisgebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Kreis Wesel bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter. Dritter sind insbesondere die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co KG (KWA) und die Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (KWA Regio). Der Kreis Wesel ist neben dem Kreis Viersen Mitglied des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN). Dem BAVN ist die hoheitliche Aufgabe der Bioabfallentsorgung für Abfälle aus der Biotonne durch den Kreis Wesel übertragen worden, bei der die Erhebung von Abfallgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Bioabfallentsorgung beim Kreis Wesel verbleibt. Beauftragte Dritte des BAVN sind die Niederrheinische

Bioabfallanlagen GmbH (NBG), die eine Bioabfallverwertungsanlage für Bioabfälle errichtet, und die KWA Regio, die Betreiberin der Bioabfallbehandlungsanlage ist. Der BAVN hat eine Abfallsatzung für die Bioabfallentsorgung erlassen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Wesel umfasst nach Maßgabe des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 21 KrWG, § 5a LAbfG NRW) Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (stoffliche und energetische Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und die Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung, Behandlung, Lagerung oder die Ablagerung wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen zu erlassenden Abfallentsorgungssatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Wesel in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.
- (2) Darüber hinaus führt der Kreis Wesel abfallwirtschaftliche Aufgaben oder Teilaufgaben durch, die ihm von kreisangehörigen Kommunen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW einvernehmlich schriftlich übertragen worden sind. Hierzu können im Einzelfall gehören:
 1. die Durchführung von Modellversuchen im Bereich Sammlung und Beförderung von Abfällen,
 2. das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
 3. das Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Abfallbehältnissen sowie
 4. die Errichtung und der Betrieb von Abfallsammeleinrichtungen.

Die Sammlung von Wertstoffen aus privaten Haushalten im Holsystem mit dem Wertstoffmobil wird in Zusammenarbeit einiger kreisangehöriger Städte und Gemeinden und dem Kreis Wesel auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchgeführt.

§ 3

Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG alle Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog – zugelassene Abfallarten) aufgeführt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Entsorgungsausschluss gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt worden sind und zwar ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Der Kreis Wesel bzw. die von ihm beauftragten Dritten können zur Überprüfung der einzuhaltenden Ablagerungs- bzw. Verwertungs- und Behandlungskriterien eine entsprechende Deklarationsanalyse fordern und die Annahme vom Ergebnis dieser Analyse abhängig machen. Die Kosten der Analyse hat der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zu tragen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Wesel in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen

Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach Art und/oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Wer solche Abfälle besitzt oder erzeugt, kann durch den Kreis Wesel verpflichtet werden, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf seinem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Wer Abfälle zur Beseitigung erzeugt oder besitzt, die von der Entsorgung durch den Kreis Wesel ausgeschlossen sind, ist nach den Vorschriften des KrWG verpflichtet, diese in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu entsorgen (§ 28 Abs. 1 KrWG).
- (4) Soweit die erforderlichen Zulassungen erteilt werden, können vom Kreis Wesel weitere Abfälle entsorgt werden.
- (5) Von der Annahme und Entsorgung ausgeschlossen sind gefährliche Abfälle, die in der Anlage 1 (Positivkatalog) mit einem Sternchen versehen sind, wenn der in § 5 Abs. 1 Buchst. a) aufgeführten Entsorgungsanlage vor Anlieferung der Abfälle kein gültiger Entsorgungsnachweis nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 121 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328), in der jeweils gültigen Fassung vorgelegt wird. Nur durch den gültigen Entsorgungsnachweis wird bestätigt, dass der gefährliche Abfall mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen vergleichbar ist, mit diesem entsorgt werden kann und die zugelassenen Grenzwerte für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung eingehalten werden.
- (6) Von der Annahme ausgeschlossen sind „Abfälle zur Verwertung“ aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, weil für diese Abfälle keine Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG besteht und die Abfallbesitzer/-erzeuger gemäß § 7 Abs. 2, Abs. 3 KrWG verpflichtet sind, die bei ihnen angefallenen Abfälle zur Verwertung einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 KrWG geregelten 5-stufigen Abfallhierarchie zuzuführen. Gemäß § 9 Abs. 4 KrWG 2020 ist eine energetische Verwertung von Abfällen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 3 Abs. 24 KrWG) oder zum Recycling (§ 3 Abs. 25 KrWG) nur zulässig für Abfallfraktionen, die bei der nachgelagerten Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind, und nur soweit die energetische Verwertung dieser Abfallfraktionen den Schutz von Mensch und Umwelt und unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 KrWG festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling gewährleistet.
- (7) Der Kreis Wesel kann im Einzelfall die Annahme von Abfällen zur energetischen Verwertung (4. Stufe der 5-stufigen Abfallhierarchie) zulassen, wenn hierdurch die vorzuhaltenden Entsorgungskapazitäten für Abfälle zur Beseitigung nicht beeinträchtigt werden und durch den Abfallanlieferer nachgewiesen wird, dass die Rechtsvorgaben in den §§ 7, 8 und 9 Abs. 4 KrWG nicht entgegenstehen.

§ 4 **Gefährliche (schadstoffhaltige) Abfälle**

- (1) § 3 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf solche gefährlichen (schadstoffhaltigen) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie den in der Anlage 1 unter Ziffer 2 genannten Abfällen zugeordnet und zusammen mit den schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 Satz 2 LAbfG NRW).
- (2) An der Schadstoffannahmestelle Asdonkshof sind neben den privaten Haushaltungen auch solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe anlieferberechtigt, bei denen gefährliche Abfälle in Kleinmengen anfallen, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 3005), in der jeweils gültigen Fassung als gefährlicher Abfall mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind. Dieses gilt nur, soweit diese gefährlichen Abfälle mit den in § 5 Abs. 3 Satz 1 LAbfG NRW genannten gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 Satz 2 LAbfG NRW). Näheres regelt die Betriebsordnung des Adonkshof.

§ 5 **Abfallentsorgungsanlagen und sonstige Abfallannahmestellen**

- (1) Der Kreis Wesel stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen für die in den §§3 und 4 dieser Satzung zugelassenen Abfälle zur Verfügung:
 - a) Für Abfälle, die in Anlage 1 (Positivkatalog) aufgeführt sind:
 - Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ)
Graftstraße 25
47475 Kamp-Lintfort
 - b) Annahmestellen für Altpapier und Alttextilien und ggf. weitere in § 10 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle aus kommunaler Sammlung:

Die Annahmestellen werden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch den Kreis Wesel schriftlich mitgeteilt.
 - c) Annahmestelle für gefährliche Abfälle (§ 4) aus kommunaler Sammlung:

Die Annahmestellen werden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch den Kreis Wesel schriftlich mitgeteilt.
 - d) Müllverbrennungsanlagen aus dem MVA-Ausfallverbund an dem die KWA beteiligt ist.
- (2) Die Abfälle der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden den in Abs. 1 a) bis 1 c) genannten Anlagen zugeordnet, die in § 7 genannten Abfallerzeuger/innen und –besitzer/innen werden der in Abs. 1 a) genannten

Anlage zugeordnet. Für Abfälle aus der Sammlung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden können zwischen dem Kreis Wesel und diesen einvernehmlich weitere Andienungsstellen festgelegt werden. Der Kreis Wesel teilt die jeweils aktuellen Entsorgungsanlagen und Annahmestellen sowie die Zuordnung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden diesen rechtzeitig mit.

- (3) Der Kreis Wesel ist berechtigt, im Einzelfall eine von Abs. 2 abweichende Zuordnung vorzunehmen, wenn diese aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.
- (4) Der Kreis Wesel richtet Annahmestellen für sonstige getrennt gesammelte Abfallbestandteile ein in Form von flächendeckend aufgestellten Sammelbehältern bzw. sonstigen Übergabestellen. Standorte und Übergabemodalitäten werden in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Einzelfall festgelegt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für diejenigen, die Abfälle besitzen oder erzeugen

- (1) Private Haushaltungen sind berechtigt, Abfälle zur Beseitigung und Abfall zur Verwertung in Erfüllung ihrer Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG dem Kreis zu überlassen, wenn diese Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde ausgeschlossen sind.
- (2) Abfallerzeuger/-besitzer, die keine privaten Haushaltungen sind, sind berechtigt, dem Kreis die bei ihnen angefallenen Abfälle zur Beseitigung zu überlassen. Dieses gilt nur, soweit der Kreis Wesel diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für diejenigen, die Abfälle besitzen oder erzeugen

- (1) Wer gemäß § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung besitzt oder erzeugt, die vom Einsammeln und/oder Befördern durch eine kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Wesel zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 5) vornehmen zu lassen (§ 28 Abs. 1 KrWG). Dieses gilt auch für den Fall des § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfälle und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 17. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232), in der jeweils gültigen Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde das Einsammeln und Befördern dieser Abfälle ausgeschlossen hat

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber dem Kreis Wesel besteht nicht, soweit Abfälle nach § 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 und 10 dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den gemäß § 5 zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen zu befördern. Sie haben außerdem die Abfallsatzung des Zweckverbandes BAVN über die Bioabfallverwertung zu beachten.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Benutzung der gemäß § 5 zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen während der Öffnungszeiten richtet sich nach der jeweils gültigen Betriebsordnung.

§ 10

Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis Wesel stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Bioabfällen, Kunststoffabfällen, Metallabfällen, Papierabfällen, Textilabfällen, Sperrmüll, Elektronikschrott und ggf. sonstiger getrennt gesammelter Abfälle sicher (§ 20 Abs. 2 KrWG 2020). Die Erfassung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt auf der Grundlage des Elektrogesetzes. Die Erfassung und Verwertung von Altbatterien auf der Grundlage des Batteriegesetzes. Die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen erfolgt auf der Grundlage des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes. Die Erfassung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt auf der Grundlage des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), soweit der Kreis Wesel als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eine Optierung gemäß § 14 Abs. 5 ElektroG vorgenommen hat. Die Erfassung und Verwertung von Altbatterien erfolgt auf der Grundlage des § 13 Batteriegesetz (BattG), zuletzt geändert durch Art. 1 des ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280), soweit nicht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Alt-Batterien unentgeltlich zurücknehmen und einem herstellereigenen Rücknahmesystem zur Verwertung zuführen. Die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen erfolgt auf der Grundlage des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes (VerpackG; BGBl. I 2017, S. 2234; zuletzt geändert durch das Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die in § 10 Abs. 1 Satz 1 genannten Abfälle getrennt zu erfassen und einzusammeln und der vom Kreis Wesel bestimmten Anlage zuzuführen (§ 5 Abs. 4 LAbfG NRW). Die

Möglichkeit der Aufgabenübertragung nach § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die gefährlichen Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und führen diese der vom Kreis Wesel bestimmten Anlage zu.
- (4) Die Sammlung von Bioabfällen sowie von Garten- und Parkabfällen und die sortenreine Sammlung von Baum- und Strauchschnitt sind von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden flächendeckend anzubieten. Ausgenommen werden können innerstädtische Kernzonen. Näheres regeln die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in ihren jeweils örtlichen Abfallentsorgungssatzungen.
- (5) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen nach Abs. 1 bis 4 kann der Kreis Wesel im Einzelfall auf begründeten Antrag widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (6) Wer Abfälle zur Beseitigung besitzt oder erzeugt, die vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, hat diese von Abfällen zur Verwertung gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten.

§ 11 Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Wesel jede wesentliche Veränderung der Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt für diejenigen, die Abfälle besitzen oder erzeugen, sofern diese nach § 7 ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis Wesel zu überlassen haben und zwar auch beim erstmaligen Anfall von Abfällen.

§ 12 Sicherstellung und Zurückweisung von Abfällen

- (1) Abfälle, die dem Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ) zugeführt wurden und bei denen die Zulässigkeit der dortigen Behandlung ungeklärt ist, oder unsachgemäß verpackte bzw. gesicherte Abfälle sind vom Abfallanlieferer oder dessen Beauftragten nach Weisung durch das Betriebspersonal des AEZ bis zur Klärung oder Sicherung der ordnungsgemäßen Entsorgung dem Sicherstellungsbereich des AEZ zuzuführen. Dabei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Abfallanlieferers. Das AEZ informiert in diesen Fällen die untere Abfallwirtschaftsbehörde.
- (2) Der Kreis Wesel oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Insbesondere werden die Abfälle zurückgewiesen, deren Entsorgung

in der jeweiligen Anlage nicht zulässig ist, oder wenn kein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegt.

- (3) Zurückgewiesene Abfälle sind vom Abfallanlieferer unverzüglich von der Anlage zu entfernen und in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Im Einzelfall entstehende Kosten sind vom Abfallanlieferer zu tragen.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschlussberechtigten sind über § 11 hinaus dazu verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 47 Abs. 3 KrWG).
- (2) Die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises Wesel ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu Betrieben, bei denen Abfälle anfallen, zu gewähren; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten des Kreises Wesel sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Wesel berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach Maßgabe der §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 557) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen (Ersatzvornahme).
- (5) Die Beauftragten des Kreises Wesel haben sich durch einen vom Kreis Wesel ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 14

Abfallberatung

Der Kreis Wesel informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Hierbei bedient er sich teilweise der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung benannten Dritten.

§ 15

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Wesel obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Pandemie, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

- (2) Im Fall des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 16 Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis Wesel zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten dem Kreis Wesel nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Wesel über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle angenommen worden sind.
- (3) Der Kreis Wesel ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17 Gebühren

Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben und die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen im Rahmen dieser Satzung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung zu erlassenden Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen - Abfallgebührensatzung – erhoben.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen dieser Satzung handelt, in dem er
6. entgegen § 7 vom Einsammeln und/oder Befördern durch kreisangehörige Kommunen ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Wesel zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
 7. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3 und 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 8. schadstoffhaltige Abfälle entgegen § 4 Abs. 2 anliefert,
 9. entgegen § 9 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen verstößt,
 10. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls entgegen § 11 nicht unverzüglich anmeldet,
 11. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 3 nicht befolgt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Wesel vom 28.10.2013 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel (§ 3 Abs. 1)

1. Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung und Beseitigung

Abfälle zur Entsorgung im Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 10	Metallabfälle
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 99	Abfälle a.n.g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04	* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

03 01 99		Abfälle a.n.g.
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle
03 03 02		Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99		Abfälle a.n.g.
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06		chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07		chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08		chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09		Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99		Abfälle a.n.g.
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 16	*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17		Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99		Abfälle a.n.g.
05 01 13		Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14		Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	*	gebrauchte Filtertone
05 06 99		Abfälle a.n.g.
06 03 16		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 08 99		Abfälle a.n.g.
06 11 01		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13 02	*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03		Industrieruß
06 13 04	*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 99		Abfälle a.n.g.
07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 02 17		siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen
07 02 99		Abfälle a.n.g.
07 03 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 99		Abfälle a.n.g.
07 04 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 99		Abfälle a.n.g.
07 06 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 99		Abfälle a.n.g.
07 07 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 99		Abfälle a.n.g.
08 01 11	*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 14		Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen

08 01 17	*	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 01 18		Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 21	*	Farb- und Lackentfernerabfälle
08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02		wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 03 12	*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13		Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14	*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 03 15		Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 17	*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18		Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 09	*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Kleb- und Dichtmassen
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10		Einwegkameras ohne Batterien
10 01 01		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02		Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03		Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 15		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17		Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02 01		Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02		unverarbeitete Schlacke
10 02 08		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10		Walzzunder
10 02 14		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15		andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99		Abfälle a.n.g.
10 03 02		Anodenschrott
10 03 17	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18		Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 06 06	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 02		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 09 03		Ofenschlacke
10 09 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 99		Abfälle a.n.g.
10 11 03		Glasfaserabfall
10 11 05		Teilchen und Staub
10 11 10		Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12		Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt

10 11 14		Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 16		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 18		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 99		Abfälle a.n.g.
10 12 01		Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03		Teilchen und Staub
10 12 05		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06		verworfenen Formen
10 12 08		Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 10		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 13		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99		Abfälle a.n.g.
10 13 01		Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04		Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06		Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10		Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11		Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14		Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99		Abfälle a.n.g.
11 01 10		Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 16	*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 02 03		Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 05 01		Hartzink
11 05 02		Zinkasche
12 01 01		Eisenfeil- und Drehspäne
12 01 02		Eisenstaub und -teile
12 01 04		NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15		Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18	*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 20	*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21		gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99		Abfälle a.n.g.
13 05 01	*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackungen
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 09		Verpackungen aus Textilien
15 01 10	*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03		Altreifen
16 01 07	*	Ölfilter
16 01 18		Nichteisenmetalle

16 01 19		Kunststoffe
16 01 21	*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22		Bauteile a.n.g.
16 02 13	*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 11 01	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01		Beton
17 01 02		Ziegel
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01		Holz
17 02 02		Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 03	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03	*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01	*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 01	*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02	*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff
17 09 03	*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 01		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 07	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (hier nur REA-Gips aus dem AEZ)
19 01 12		Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15	*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16		Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 18		Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 02 04	*	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 06		Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 03 04	*	als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05		stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07		verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01		verglaste Abfälle
19 05 01		nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02		nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03		nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02		Sandfangrückstände
19 08 05		Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06	*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 09		Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10	*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 12		Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14		Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99		Abfälle a.n.g.
19 09 01		feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02		Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03		Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04		gebrauchte Aktivkohle
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06		Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 10 04		Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 11 01	*	gebrauchte Filtertone
19 11 06		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12 01		Papier und Pappe
19 12 02		Eisenmetalle
19 12 03		Nichteisenmetalle
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 06	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08		Textilien
19 12 09		Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10		Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11	*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
19 13 01	*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02		feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03	*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 06		Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 01		Papier und Pappe/Karton
20 01 02		Glas
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 25		Speiseöle und -fette
20 01 27	*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02		Boden und Steine
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03		Straßenkehricht
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Sperrmüll
20 03 99		Siedlungsabfälle a. n. g.

2. Problemabfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Zu den Problemabfällen gehören insbesondere folgende Abfälle (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 08	Chemikalien aus der Landwirtschaft
03 02 01	organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel
04 02 17	Farben auf Wasserbasis
06 01 01	Schwefelsäure
06 01 04	Phosphorsäure
06 01 05	Salpetersäure
06 04 04	Quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01	anorganische Pestizide
08 01 11	organische Farben und Lacke
08 01 19	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 19 fallen
09 01 01	Entwickler auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetplatten-Entwickler
09 01 03	Entwickler auf Lösemittelbasis
09 01 05	Bleichlösungen
11 01 05	saure Beizlösungen
13 02 05	nichtchloriertes Altöl
13 02 04	chloriertes Altöl
15 01 02	Kunststoffemballagen
15 01 04	Aerosole / Spraydosen
15 01 10	Verpackungen mit gefährlichen Stoffen
15 02 02	Ölhaltige Betriebsmittel
16 02 09	PCB-Kleinkondensatoren
16 05 06	Laborchemikalien

16 05 07, 16 05 08, 16 05 09	
16 05 07	anorganische Chemikalien
16 05 09	Feuerlöscher
16 06 01	Autobatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Batterien mit Quecksilber
16 06 04	Alkalibatterien
18 01 06 18 01 07, 18 01 08, 18 01 09	Chemikalien u. Medizinprodukte
19 12 06	Holz mit gefährlichen. Stoffen
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Foto-Fixierer
20 01 17	Foto-Entwickler
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 27	anorganische Farben und Lacke
20 01 32	Arzneimittel / Altmedikamente
20 01 34	Trockenzellen
20 01 40	Metalleballagen

Von der Abfallentsorgung und von der Schadstoffentsorgung durch den Kreis Wesel ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

- Feuerwerkskörper,
- Infektiöse Abfälle,
- Sprengstoffe,
- radioaktive Abfälle,
- Gase in Behältern (Propangas-, Sauerstoff-, Acetylgasflaschen, etc.)

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

**** = gefährlicher Abfall***

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel – Abfallsatzung - wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 21. Dezember 2020

gez. Brohl
Landrat

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2021 liegt im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 323, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der Pandemielage ist für eine Einsichtnahme eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0281/207-2323 oder 0281/207-3323 erforderlich.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner*innen oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 04.01.2021 bis 25.01.2021 bei dem Landrat des Kreises Wesel - Fachdienst Finanzen -, Reeser Landstr. 31, erheben. Über diese Einwendungen und die der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 55 (2) Kreisordnung NW beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Wesel, 21. Dezember 2020

Kreis Wesel

Der Landrat

gez. Brohl

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Andre Wostmann

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Andre Wostmann**, letzte bekannte Anschrift Schulstraße 101, 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.12.2020, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-A1979, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 21.12.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Beißel
